Hinweis: Passend für Fensterkuvert

Stadt Nürnberg
Ordnungsamt
Innerer Laufer Platz 3
90403 Nürnberg

Stadt Nürnberg

Ordnungsamt

Sie erreichen uns
Mo, Di, Do 8.00 Uhr bis 15.30 Uhr
Mi, Fr 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr
und nach Vereinbarung
Tel.: +49 (0)9 11 / 2 31-22 60
ordnungsamt.nuernberg.de

Antrag auf Erteilung eines „Kleinen Waffenscheines“ für Reizstoff-, Schreckschuss- und Signalwaffen

Wer stellt den Antrag

Name		Vorname	Anrede
Geburtsname	Geburtsdatum		Geburtsort
Staatsangehörigkeit	Beruf		
Straße	Hausnummer	Postleitzahl	Ort
Nebenwohnung (sofern vorhanden) – Straße	Hausnummer	Postleitzahl	Ort

Weitere Angaben zum Waffenschein

Besitzen Sie bereits erlaubnispflichtige „scharfe“ Schusswaffen?	☐ Nein	☐ Ja
Wurden Ihnen bereits waffen-, jagd- oder sprengstoffrechtliche Erlaubnisse ausgestellt?	☐ Nein	☐ Ja

Zur sicheren Verwahrung für Waffen des „Kleinen Waffenscheins“ genügt ein verschließbares Behältnis. Der Zugriff durch Minderjährige und Jugendliche unter 18 Jahren muss ausgeschlossen sein.

Ich bitte nach Abschluss der Zuverlässigkeitsprüfung um Benachrichtigung.

Hinweise:
- Wenn Sie im Besitz einer Schreckschuss-, Reizstoff- oder Signalwaffe sind, wird der „Kleine Waffenschein“ nur benötigt, wenn Sie die Waffe außer Haus zugriffsbereit mit sich führen wollen.
- Ein Lichtbild wird nicht benötigt.
- Sie müssen kein Führungszeugnis beantragen, das wird vom Ordnungsamt erledigt.
- Die Waffen müssen zur Antragstellung nicht vorgelegt werden.
- Der „Kleine Waffenschein“ berechtigt zum Führen von Schreckschuss-, Reizstoff- und Signalwaffen. Das Schießen ist nur in Notsituationen erlaubt.
- Der „Kleine Waffenschein“ berechtigt nicht zum Führen der Waffen auf öffentlichen Veranstaltungen.

Ich bestätige die Richtigkeit und Vollständigkeit der gemachten Angaben.

Ort, Datum, Unterschrift

Datenschutzhinweis Kleiner Waffenschein

Datensicherheit
Die Sicherheit Ihrer Daten ist uns wichtig, deshalb werden alle Informationen über eine verschlüsselte Verbindung übertragen.

Verantwortlich für die Datenerhebung
Stadt Nürnberg
Ordnungsamt
Innerer Laufer Platz 3
90403 Nürnberg
Telefon: 09 11 / 2 31 - 0
Zur verschlüsselten Übertragung Ihrer Nachricht: Kontaktformular

Datenschutz
Bei Fragen zum Thema Datenschutz wenden Sie sich bitte an:
Stadt Nürnberg
Behördlicher Datenschutz
Fünferplatz 2
90403 Nürnberg
Telefon: 09 11 / 2 31 - 51 15
Zur verschlüsselten Übertragung Ihrer Nachricht: Kontaktformular

Zwecke und Rechtsgrundlage der Verarbeitung
Art. 6 Abs. 1 DSGVO
Bearbeitung von waffenrechtlichen Anträgen und Vorgängen
§ 10 Waffengesetz (WaffG)

Weitergabe von Daten
Zur Überprüfung der Zuverlässigkeit Weitergabe an Bundeszentralregister, Polizeipräsidium Mittelfranken, Staatsanwaltschaft, nationales Waffenregister, städtische Fachdienststellen (z.B. Einwohneramt, Kassen- und Steueramt), andere Waffenbehörden.

Übermittlung an Drittländer
Es erfolgt keine Übermittlung.

Speicherzeitraum
Ihre Daten werden bei der Stadt Nürnberg so lange gespeichert, wie dies unter Beachtung der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen für die genannten Zwecke erforderlich ist.
Die Aufbewahrungsfrist beträgt gemäß § 44a WaffG mindestens 20 Jahre bei waffenrechtlichen Erlaubnissen und mind. 5 Jahre bei Versagung oder Widerruf einer solchen wegen fehlender Zuverlässigkeit/Eignung.

Betroffenenrechte
Nach der Datenschutz-Grundverordnung stehen Ihnen beim Verantwortlichen für die Datenerhebung folgende Rechte zu: Werden Ihre personenbezogenen Daten verarbeitet, so haben Sie das Recht Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten zu erhalten (Art. 15 DSGVO). Sollten unrichtige personenbezogene Daten verarbeitet werden, steht Ihnen ein Recht auf Berichtigung zu (Art. 16 DSGVO). Liegen die gesetzlichen Voraussetzungen vor, so können Sie die Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung verlangen sowie Widerspruch gegen die Verarbeitung einlegen (Art. 17, 18 und 21 DSGVO). Wenn Sie in die Datenverarbeitung eingewilligt haben oder ein Vertrag zur Datenverarbeitung besteht und die Datenverarbeitung mithilfe automatisierter Verfahren durchgeführt wird, steht Ihnen gegebenenfalls ein Recht auf Datenübertragbarkeit zu (Art. 20 DSGVO).

Sollten Sie von Ihren oben genannten Rechten Gebrauch machen, prüft die Stadt Nürnberg, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind.

Weiterhin besteht ein Beschwerderecht beim Bayerischen Landesbeauftragten für den Datenschutz.

Erforderlichkeit der Datenangabe
Nach § 10 Waffengesetz (WaffG) sind die Daten für die Bearbeitung von waffenrechtlichen Anträgen und Vorgängen erforderlich.
Die Datenerhebung ist erforderlich für die Überprüfung der waffenrechtlichen Zuverlässigkeit und damit Schaffung der Voraussetzung für die Ausstellung eines kleinen Waffenscheins.

Widerrufsrecht bei Einwilligung
Ein Widerrufsrecht ist hier nicht möglich.